

## 4. Amtsblatt vom 16.02.2021

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- Befreiung von Test- und Nachweispflicht für Einwohner von Hinterriß
  - Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021, Tagesordnung
- 

#### Befreiung von Test- und Nachweispflicht für Einwohner von Hinterriß

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

##### **Befreiung im Wege der Allgemeinverfügung:**

1. Die mit Hauptwohnsitz in Hinterriß (Tirol, Österreich) gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner dürfen in den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen abweichend von § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.01.2021 (Coronavirus-Einreiseverordnung) ohne Vorlage eines Nachweises nach § 3 Abs. 3 der Verordnung, sprich ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Test-Ergebnisses, einreisen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2021 24.00 Uhr außer Kraft.

##### **Begründung:**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, § 65 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung kann die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde in begründeten Fällen beim Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen (nachfolgend Befreiungen) von der Test- und Nachweispflicht (§ 3 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung) erteilen. Die Voraussetzungen einer solchen Befreiung liegen vor.

Zwar gilt das Bundesland Tirols seit dem 14.02.2021 als sogenanntes Virusvarianten-Gebiet, so dass sich die Einreise von dort nach dem strikteren § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung richtet und somit § 4 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung gar nicht anwendbar wäre. Das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee wurde aber ausgenommen und gilt nicht als Virusvarianten-Gebiet. Die Einreisebestimmungen richten sich daher nach § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung, sodass die Befreiungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht.

---

*Es liegen auch die geforderten triftigen Gründe für die Befreiung vor. Der Ort Hinterriß hat eine besondere geografische Lage. Es handelt sich um eine Enklave. Die Erreichbarkeit des Ortes wird nur über das Bayerische Vorderriß gewährleistet. Um den Ort Hinterriß zu verlassen ist es also erforderlich, das Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu befahren. Ein Überqueren des Karwendelgebirges ist nicht möglich, weil es keine Passstraße gibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß sind also zwingend auf die Einreise in den Landkreis angewiesen, um die lebensnotwendige Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Produkten zu erhalten. Das rechtfertigt die Befreiung.*

*Hinzu kommt, dass durch die Befreiung keinerlei zusätzliches Infektionsrisiko entsteht. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß sind wegen der vorbezeichneten geografischen Lage ohnehin faktisch wie Personen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu behandeln. Sämtliche aus infektionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Begegnungen erfolgten bisher im Landkreisgebiet, so dass schon aus unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgründen es nicht zu vertreten wäre, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß anders behandelt werden als die Landkreisbevölkerung, für die keine Test- und Nachweispflicht gilt.*

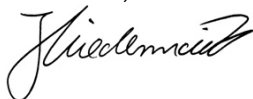
*Schließlich ist zu berücksichtigen, dass von dieser Allgemeinverfügung lediglich ca. 30 Personen erfasst sind. Wegen dieser geringen Personenzahl besteht durch die Befreiung kein nennenswerter Grenzverkehr. Dem Infektionsschutz kann also nach wie vor hinreichend Rechnung getragen werden, weil kein unkontrolliertes Einreisegeschehen hervorgerufen wird.*

*Nach alledem war die Befreiung von der Test- und Nachweispflicht zwingend auszusprechen.*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.*

Bad Tölz, 15.02.2021



Josef Niedermaier  
Landrat

#### 4. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **22.02.2021** um **14:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

##### **Tagesordnung bzw. Nachtragstagesordnung (betrifft nur den nichtöffentlichen Teil):**

- 1 Regularien
- 2 Haushalts-- und Budgetplanungen 2021
  - 2.1 Entwurf Haushaltsplan 2021; Einzelplan 0 - UA 0590 Umsetzung Klimaschutzkonzept und UA 5929 Radwege
  - 2.2 Entwurf Haushaltsplan 2021; Epl. 0 - Verwaltungsgebäude und Epl. 2 - Schulen - Investitionsmaßnahmen
    - 2.2.1 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Erschließung Katastrophenschutzhalle
    - 2.2.2 Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle - Errichtung Photovoltaikanlage
    - 2.2.3 Schulzentrum Bad Tölz - Generalsanierung des Lehrschwimmbeckens in der Real- und Förderschule Bad Tölz
  - 2.3 Entwurf Haushaltsplan 2021; Epl. 2 - Schulen - laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen
  - 2.4 Entwurf Haushaltsplan 2021; Epl. 0 - Verwaltungsgebäude und Epl. 2 - Schulen - laufender Betrieb
  - 2.5 Entwurf Haushaltsplan 2021; UA 4820 - Budget Jobcenter - Leistungen nach SGB II
  - 2.6 Entwurf Haushaltsplan 2021 - Budget des Sachgebiets Asylwesen (SG54)
  - 2.7 Entwurf Haushaltsplan 2021; Budget der Sozialhilfeverwaltung
    - 2.7.1 Entwurf Haushaltsplan 2021 - Sozialhilfeverwaltung - Seniorenarbeit
    - 2.7.2 Entwurf Haushaltsplan 2021 - Sozialhilfeverwaltung - Sozialplanung
    - 2.7.3 Entwurf Haushaltsplan 2021 - Sozialhilfeverwaltung - Förderung der Wohlfahrtspflege
  - 2.8 Verhütungsmittelfonds - Finanzielle Hilfe für bedürftige Frauen
  - 2.9 Richtlinie für Fachleistungsstunden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen; Anpassung zum 01.04.2021
  - 2.10 Entwurf Haushaltsplan 2021; SG 52 - Amt für Jugend und Familie - Einbringung des Budgets
  - 2.11 Entwurf Haushaltsplan 2021; Einzelplan 6 - UA 6500 Kreisstraßen
  - 2.12 Entwurf Haushaltsplan 2021; Einzelplan 7 - UA 7901 Tölzer Land Tourismus
  - 2.13 Entwurf Haushaltsplan 2021; Einzelplan 7 - UA 7910 Wirtschaftsförderung
  - 2.14 Entwurf Haushaltsplan 2021, Einzelplan 7 - UA 7920 ÖPNV
    - 2.14.1 ÖPNV; Bezuschussung von E-Bussen
  - 2.15 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2021 - Satzungsbeschluss
- 3 Anfragen, Mitteilungen



---

*Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.*

*Niedermaier  
Landrat*

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.